

25.05.2021

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Aufhebung der Testpflicht im Einzelhandel

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBI. S. 368, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2021, https://www.niedersachsen.de/verkuendung) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, sowie § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem **25.05.2021** entfällt die Schutzmaßnahme des § 9a Abs. 1 der Nds. Corona-VO, sodass die Testpflicht nach § 5 a der Nds. Corona-VO in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Landkreis Hameln-Pyrmont nicht mehr gilt.

<u>Begründung</u>

Unterschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung einer Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr, gemäß § 1a Nds. Corona-VO.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, nachdem aufgrund der nach § 1a Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

Gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 1 und 2 Nds. Corona-VO ist für die Landkreise, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, keine Testpflicht für Kundinnen und Kunden gem. § 5 a Nds. Corona-VO mehr vorgesehen.



Der Landrat

Im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt die 7-Tage-Inzidenz des RKI seit dem 21.05.2021 konstant unter einem Wert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am Samstag, den 15.05.2021 einen Wert von 45,1 erreicht und damit die Grenze von 50 unterschritten. In der Zeit vom 16.05.2021 bis zum 20.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von 43,1, 47,1, 45,1, 44,4 und 45,8. Somit lag die 7-Tage-Inzidenz am Donnerstag, den 20.05.2021 den fünften Werktag in Folge unter 50. Für den 21.05. 2021 bis 25.05. 2021 ergaben sich Inzidenzwerte von 46, 47, 43, 40,4 und 36,4, so dass mit In-Kraft-Treten des § 9a Abs. 2 Nds. Corona-VO am 25.05.2021 die Testpflicht nach § 5a in den oben genannten Bereichen entfällt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unverzüglich nach Bekanntwerden des neuen § 9a Nds. Corona-VO vom 25.05.2021.

Es gelten weiterhin die Vorgaben § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO in Bezug auf Verkaufsstellen des Einzelhandels.

<u>Bekanntmachungshinweise</u>

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden

Hameln, den 25,05.2021

Heidi Pomowski

Im Auftrag